

1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Wöllstadt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöllstadt hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Wöllstadt

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

In § 15 wird um Absatz (2) wie folgt gefasst:

§ 15 Gebühren

...

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und/oder einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 oder 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll und Biomüll. Als Grundgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

	für den Restmüll	für den Biomüll
120 l Gefäßes	0,42 €	0,60 €
240 l Gefäßes	0,42 €	0,60 €
1.100 l Gefäßes	0,42 €	

b) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm, 0,26 € jedoch für mindestens 5 Kilogramm erhoben;

bb) für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm, 0,17 € jedoch für mindestens 5 Kilogramm erhoben.

Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenen Kilogramm 0,50 € in Schritten von 5 Kilogramm jedoch für mindestens 100 Kilogramm erhoben

Artikel 2

In § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Verwaltungsgebühren

...

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Rest- oder Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 oder 4 eine Verwaltungsgebühr.

Diese beträgt 40,00 €

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Änderungen im Behälterbedarf nach § 9 Abs. 9 soll, erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr.

Diese beträgt 25,00 €.

(3) Die Müllgefäße können auf Wunsch des Anschlussnehmers mit einem Schloss ausgerüstet werden. Diese Schlösser werden dem Anschlussnehmer zum Einkaufspreis der Gemeinde auf Bestellung überlassen.

Für das Anbringen eines Schlosses durch Bedienstete der Gemeinde wird eine Gebühr von

50,00 €

erhoben.

(4) Für den Ausdruck eines Wiegeprotokolls erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

10,00€.

(5) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wöllstadt, den 14.12.2023

Der Gemeindevorstand
Roskoni
Bürgermeister

